

# Bekanntmachung

## über eine Bebauungsplanänderung

Der Bauausschuß der Gemeinde Eching hat am 12.5.1998 für das Gebiet

„Westlich der Frühlingsstraße“

die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan in der Fassung vom 27.1.1998 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 21 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

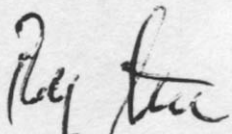
1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - wird auf folgendes hingewiesen:  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Gemeinde Eching, den 25.5.1998



Dr. Rolf Lösch  
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag  
am: 26.5.1998  
abgenommen am: 29.6.1998

somit in Kraft getreten am: 26.5.1998

Datum u. Unterschrift: 29.6.98

Ni